



Hygienekonzept des TC Greffern (gültig ab 30. August 2021)

Maßgebend für das Hygienekonzept ist die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg sowie die CoronaVO Sport des Landes Baden-Württemberg.

1. Der Zutritt zur Sportstätte des TC Greffern ist nicht erlaubt, wenn die Person
 - bei Vorliegen einer Infektion oder Anordnung von Quarantäne
 - die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (Symptome sind Fieber ab 38°C, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma), Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptome eines Schnupfens)), aufweist, oder die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigert bzw. gegen das Hygienekonzept verstößt oder
 - erkennbar alkoholisiert ist.

2. Für Sport im Freien ist kein 3G-Nachweis erforderlich.

In der Tennis- oder Sporthalle müssen alle Sportlerinnen und Sportler einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis oder einen negativen Testnachweis vorlegen.

Dies gilt auch für Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Der kurzfristige Aufenthalt im Innenbereich, um Kinder in die Obhut der Trainerinnen und Trainer oder Übungsleiterinnen und Übungsleiter zu übergeben oder von diesen wieder abzuholen, ist nicht-immunisierten Personen auch ohne Testnachweis gestattet.

Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden,

im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Hier reicht die Vorlage des Schülersausweises oder einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Soweit Schülerinnen und Schüler aufgrund der Sommerferien noch keinen entsprechenden Nachweis vorlegen können, kann der Nachweis auch aufgrund des nachgewiesenen Alters (zum Beispiel durch ein amtliches Dokument oder einen amtlichen Ausweis) oder aufgrund des Erscheinungsbildes als nachgewiesen angesehen

werden. Kinder bis einschließlich fünf Jahre und Kinder, die älter, aber noch nicht eingeschult sind, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Die zulässige Zuschauerzahl beträgt 5.000 Personen.

Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht (medizinische Maske bzw. FFP2- oder KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken); im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.

Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume.

Die Nutzung der Umkleiden und Duschen ist erlaubt. Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Nach erfolgter Nutzung sind die Duschräume ausreichend zu lüften und zu reinigen.

Die Personenanzahl in unseren Duschen ist auf **2** Personen begrenzt, in den Umkleiden auf **2** Personen.

Die Innenräume werden laufend einer ausreichenden Lüftung unterzogen.

Die Oberflächen und Gegenstände werden regelmäßig gereinigt.

Es wird gewährleistet, dass jederzeit ausreichend Handwaschmittel sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher bzw. Handdesinfektionsmittel vorhanden sind.

3. Auf unnötiges Umarmen und das „Shake-Hand“ wird verzichtet.
4. Die Kontaktdaten aller anwesenden Personen sowie deren Anwesenheitszeit werden erfasst. Bei Personen, deren Kontaktdaten bereits anderweitig erfasst sind, reicht die Erfassung des vollständigen Namens sowie des Anwesenheitszeitraums. Erfasst werden Familienname, Vorname, Anschrift, eine Telefonnummer, der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Sportanlage.
5. Unwahrscheinliche Personenströme und Warteschlangen werden durch die anwesenden Mitglieder eigenverantwortlich aufgelöst.
6. Zur Kontrolle der Umsetzung des hier genannten Hygienekonzepts ist der Vorstand zuständig: Christian Koch, Ringstr. 8, R.-Greffern; Peter Schell, Hornisgründestr. 26a, Bühl; Markus Friedmann, Kellerfeld 15, R.-Stollhofen

Das Hygienekonzept des TC Greffern wird den Nutzern der Anlage durch Aushang am Clubhaus bekannt gemacht.